



Vorlage Nr.: 2022/162

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Herr Kiekenbeck	21.11.2022
Kreistag	Herr Kiekenbeck	28.11.2022

**Auswirkungen der Fluchtbewegung aufgrund des Krieges in der Ukraine auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen
(Sachstandsbericht per 30. September 2022)**

Darstellung des Sachverhaltes:

Zusammenfassung

Die Fluchtbewegung aus der Ukraine aufgrund des Kriegsgeschehens hat Auswirkungen auf den Haushalt 2022 des Kreises Recklinghausen. Die Kreisverwaltung hatte im Haushaltsjahr 2022 mit Stichtag 30.09.2022 Finanzbedarfe in Höhe von rd. 567 T€ sowie Finanzentlastungen in Höhe von rd. 1,57 Mio. € zu verzeichnen. Dieser positive Finanzsaldo ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Finanzentlastungen vorab und pauschal geleistet und erst zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden. Die nachfolgende Übersicht stellt den Stand der Finanzbedarfe sowie der erhaltenen Finanzentlastungen zum Stichtag 30.09. dar:

Flucht Ukraine (finanzielle Auswirkungen)	2022 (Ist 30.09.)
Finanzbedarf	566.588 €
Finanzentlastung	1.568.233 €
saldierter Finanzbedarf	-1.001.645 €

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres die Finanzbedarfe grundsätzlich vollständig durch Kostenerstattungen gedeckt werden können, sodass zum 31.12. keine Finanzbelastung im Haushalt 2022 des Kreises entstehen wird. Die Leistungen nach dem SGB II (siehe Ziffer 4) sind dabei gesondert zu betrachten.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

1. Gesamtüberblick

Die nachfolgende Übersicht stellt den Stand der Finanzbedarfe sowie der erhaltenen Finanzentlastungen zum Stichtag 30.09. dar:

Lfd. Nr.	Flucht Ukraine (Finanzbedarfe und -entlastungen im Einzelnen)	2022 (Ist 30.06.) siehe Vorlage 2022/109	2022 (Ist 30.09.)
2.1	Finanzbedarf Unterkunft	254.985 €	486.934 €
2.2	Finanzbedarf Hilfeleistungen	52.816 €	79.654 €
3.	Finanzentlastung	-1.105.402 €	-1.568.233 €
	saldierte Finanzbedarfe	-797.601 €	-1.001.645 €

2. Finanzbedarfe

2.1. Finanzbedarfe Unterkunft

Für die Bereitstellung und Ausstattung der Flüchtlingsunterkunft in der Sporthalle am Berufskolleg Kuniberg wurden bis zum 30.09. rd. 487 T€ verausgabt. Da diese Halle nicht mehr benötigt wurde, ist diese nun wieder zurückgebaut worden. Hierfür sind zusätzliche Finanzbedarfe in Höhe von 9 T€ entstanden.

2.2. Finanzbedarfe Hilfeleistungen

Nach dem 30.06. sind weiterhin Finanzbedarfe für medizinische Untersuchungen sowie die Durchführung von Schutzimpfungen entstanden. Die Ausgaben wurden im Wesentlichen für Personal im Zusammenhang mit mobilen Impfeinsätzen inklusive der Impfstoffaufbereitung, für Aufklärungsgespräche sowie für Dolmetschereinsätze geleistet. Für die o. g. Hilfeleistungen wurde bis zum 30.09. ein Betrag in Höhe von 56 T€ verausgabt, wobei nach dem 30.06. lediglich ein Finanzbedarf von rd. 3.800 € entstanden ist. Darüber hinaus sind für niederschwellige Angebote (Förderung von freiwilligen Aktivitäten von Privatinitiativen, Vereinen und anderen engagementfördernden Einrichtungen vor Ort für hilfsbedürftige, geflüchtete Menschen aus der Ukraine) weitere 24 T€ aufgewendet worden.

3. Finanzentlastungen

Gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07. April 2022 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von

Flüchtlingen aus der Ukraine, wurden dem Kreis zwei Tranchen in Höhe von insgesamt 1,57 Mio. € als fachbezogene Pauschale bewilligt.

Zum Stichtag 30.09. übersteigen die Finanzentlastungen die bisherigen Finanzbedarfe um rd. 1,0 Mio. €. Die bisher gezahlten Tranchen zur Kompensation der Finanzbedarfe wurden für bereits entstandene Finanzbedarfe als auch für zukünftig entstehende Finanzbedarfe gezahlt. Somit wird sich der zum Stichtag 30.09. entstandene Finanzmittelüberschuss im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres verringern und ggf. aufgezehrt.

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Mit Stand vom 19.10.2022 haben insg. 1.877 Bedarfsgemeinschaften (4.011 Personen) im Kontext Ukraine einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Im Zeitraum Juni bis September 2022 sind flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen für die o. g. Zielgruppe – hier Kosten der Unterkunft (KdU) – insgesamt in Höhe von rd. 1,508 Mio. € entstanden (Hinweis: die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ist hier noch nicht berücksichtigt). Für das Jahr 2022 wird aufgrund der jetzigen Datenlage eine Gesamtbelastung an KdU im Kontext Ukraine von ca. 4,0 Mio. Euro prognostiziert.

Eine Fortsetzung der vollständigen Kostenkompensation der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen durch den Bund über den 2021 hinaus (die Zusage des Bundes lief zum 31.12.2021 aus) ist weiterhin offen.^[1] Auf Basis der aktuellen Regelungen ist die Beteiligungsquote für die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU Flucht) weggefallen.^[2] Mit dem Wegfall der KdU Flucht-Beteiligungsquote gewinnt die Bundesbeteiligung erstmals genug Spielraum zurück, die seit 2018 durch den Bund gewährte Kommunalentlastung um bundesweit 5 Mrd. € jährlich planmäßig zu verwirklichen, ohne dass die Bundesbeteiligung einen Wert von 74,9 % übersteigt und die Aufgabe der KdU in eine Bundesauftragsverwaltung umschlägt. Die 5 Mrd. €-Entlastung wird daher im Vergleich zu 2021 um 9 % auf 10,2 % (zzgl. 25 % Erhöhung) angehoben. Sollte die vollständige Kostenkompensation des Bundes an den flüchtlingsbedingten KdU fortgesetzt werden, wird an dieser Stelle der Reduzierungsmechanismus nach § 46 Abs. 10 SGB II greifen. In der Folge wird die Kommunalentlastung aus dem 5 Mrd. € Paket von 10,2 % (zzgl. 25 % Erhöhung) voraussichtlich auf das Niveau 2021 in Höhe von 1,2 % (zzgl. 25 % Erhöhung) wieder gesenkt, da ansonsten die Grenze von 74,9 % des Umschlages in die Bundesauftragsverwaltung überschritten wird. Hier muss die Entscheidung abgewartet werden.

Für den kommunalfinanzierten SGB II-Bereich lässt sich unter Berücksichtigung der Entwicklung des ersten Halbjahres 2022 grundsätzlich durchaus eine Fortsetzung des positiven Trends aus den letzten Jahren erkennen. Im Ergebnis wurden bisher

^[1] Vgl. Bund-Länder-Konferenz vom 04.10.2022; Folgekonferenz ist für den 02.11.2022 vorgesehen.

^[2] Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 – BBFestV 2022 vom 11.07.2022.

insbesondere die Kosten der Unterkunft in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen als geplant. Unter Anwendung des Abrechnungsschemas der Abrechnungsrichtlinie SGB II ergibt sich auf Basis des Abrechnungszeitraumes 01/22 – 09/22 eine prognostizierte Verbesserung für das Jahr 2022 von derzeit rd. 5,9 Mio. €, die als „Puffer“ für zu erwartende flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen genutzt werden können. Die wesentlichen Risiken für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich vor allem aus zu erwartenden Aufwandssteigerungen. Hierzu zählen insbesondere steigende Nettogrundmieten sowie Heiz- und Betriebskosten. Darüber hinaus bleibt die weitere flüchtlings- sowie pandemiebedingten Entwicklung und deren Auswirkungen u.a. auf den Arbeitsmarkt abzuwarten. Längerfristig dürfte vor allem im Hinblick auf den Wechsel der ukrainischen Geflüchteten in den Rechtskreis SGB II mit einem weiteren Anstieg von SGB II-Leistungsberechtigten zu rechnen sein.

5. Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen (SGB IX)

Die Fluchtbewegung aus der Ukraine aufgrund des Kriegsgeschehens hat auch finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen. In der 8. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) am 09.06.2022 wurde berichtet, dass bereits über 300 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung in den westfälisch-lippischen Einrichtungen für behinderte Menschen aufgenommen wurden.

Im Hinblick auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bedeutet das, dass ukrainische Menschen mit Behinderungen, die im Monat Mai 2022 zur Deckung ihrer behinderungsbedingten Bedarfe Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, in der Regel frühestens ab dem 01.09.2022 einen Anspruch auf Eingliederungshilfe begründen können. Insgesamt wird seitens des LWL eine zusätzliche Belastung des Kernhaushalts von rd. 25 - 30 Mio. EUR im Jahr 2022 prognostiziert. Die weitere Entwicklung hängt maßgeblich von der Dauer des Ukraine-Krieges ab und ist derzeit schwer abschätzbar. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass auch künftig mehr Menschen im westfälisch-lippischen Landesteil aufgenommen werden, weil die großen Komplex-Einrichtungen, die ihren Sitz in der Regel in Westfalen-Lippe haben, dazu in der Lage sind. Auf der Grundlage der Vorankündigung zum Haushalt 2023 plant der LWL im kommenden Jahr mit Mehraufwendungen von rd. 26 Mio. EUR.

Während die Aufwendungen der zuständigen Leistungsträger nach § 18 AsylbLG vom Bund erstattet werden, sind die Finanzfolgen für die Eingliederungshilfe in den Gesetzesmaterialien nicht berücksichtigt worden. Auch bei der Verteilung der vom Bund für NRW gewährten weiteren Mittel für die „übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten“ wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen nicht genannt. Das hat zur Folge, dass die Kosten ab

dem Haushaltsjahr 2023 grundsätzlich über die Landschaftsumlage umgelegt werden müssen.

6. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Ausblick

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist derzeit keine saldierte Finanzbelastung im Kreishaushalt 2022 entstanden und wird auch im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres nicht erwartet.

Durchgeführte medizinische Untersuchungen und Schutzimpfungen sowie Kosten der Unterkunft, für die Kinderbetreuung und Beschulung, Gesundheits- und Pflegekosten sowie Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind, sind aufgrund der aktuell geltenden Erlasslage durch das Land NRW in vollem Umfang erstattungsfähig.

Die weitere Entwicklung bei den Zuzügen aus dem Kriegsgebiet ist ungewiss und nicht absehbar. Somit können weitere Finanzbedarfe entstehen. Etwaige im Voraus erhaltene Kostenerstattungen, welche den Finanzbedarf letztendlich übersteigen, werden zum 31.12. an das Land NRW zurückerstattet.

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung UA-Schutzsuchendenaufnahme ist dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ zum Ende eines jeden Quartals, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden zu berichten.

Derzeit liegt auf Landesebene ein Gesetzentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vor. Dies beinhaltet die haushaltsrechtliche Isolierung der kriegsbedingten Finanzbelastungen (z.B. gestiegene Energiekosten) im Haushaltsjahr 2023 ff. Die ab 2023 veranschlagten Finanzbelastungen im Kreishaushalt werden somit planerisch isoliert. Hierzu wird auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2023 verwiesen.